

senden, in der alle der Gerichtsbarkeit der Obrigkeiten unterstellten, unangesessenen Mannschaften aufgezählt werden, auch die „eximirten unter Bemerkung des tituli exemptionis“. Gleichzeitig soll den Obrigkeiten aufgetragen werden, sich bereit zu halten, alle junge Mannschaft, welche nicht eximiert worden ist, an einem von dem G. K. R. C. zu bestimmenden Tage, in ihr zuständiges Amt zu stellen, und zwar „zur Auslesung und zur Verloosung“. Für die Exemtionen sind die Verhaltungspunkte der beiden letzten Landrekrutierungen vom 24. Mai 1775 maßgebend. Statt des forum originis soll das forum domicilii angewandt werden, also der beständige oder vorübergehende Aufenthaltsort für die Stellung des Rekruten maßgebend sein. Für das Maß sind 70 Zoll „zum Regulativ“ zu setzen, aber „tüchtige, robuste Leute können bis zu 68 Zoll ins Los gebracht werden“. Die Rekruten dürfen 18 bis 35 Jahre alt sein. Zur Stellung können auch schon gediente und von den Regimentern verabschiedete, unangesessene Leute, ebenso wie die Soldatensöhne herangezogen werden. Die von den Ämtern ausgelesene Mannschaft soll unter sich losen und so das Rekrutenkontingent jeden Amtes „aus der ganzen zur Verloosung ausgelesenen Mannschaftszahl aufgebracht werden“. Diese Verloosung soll an einem Tage vor sich gehen, und deshalb ist vom G. K. R. C. in jedem Amte „ein Stand des Landes zum Commissario zu ernennen“. Die ausgelosten Rekruten sind aus jedem Amte „durch Amtsfolge“ an einem oder zwei Orten jedes Kreises zusammenzubringen, um von da aus durch die dazu kommandierten Offiziere zu den zwölf Infanterieregimentern abgeführt zu werden. Die Rekruten sollen vorläufig als „übercomplett“ bei den Regimentern geführt und mit Löhnung aus der Generalkriegskasse versehen werden. Die Kapitulationen sind folgendermaßen festzusetzen:

Alter	18—24	Jahre	Kapitulation	auf	9	Dienstjahre
„	25—30	„	„	„	6	„
„	31—35	„	„	„	4	„

Als Handgeld sollen 2 Thlr. gezahlt werden. Noch im Laufe des heranrückenden Monats Januar soll die Stellung beendet sein. Die Städte Dresden, Leipzig, Freiberg sollen mit der allgemeinen Stellung zur Auslesung verschont bleiben, und